



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 110/2025/104

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 28. Mai 2026

in der Beschwerdesache zwischen

Frau **C.**_____
Beschwerdeführerin 1

Herrn **D.**_____
Beschwerdeführer 2

beide vertreten durch Herrn Rechtsanwalt E._____

und

Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Wattenwil, RegioBV Westamt, Vorgasse 1,
3665 Wattenwil

Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Nydegasse 11/13, 3011 Bern

betreffend die Verfügung der Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Wattenwil vom 30. Juni 2025 (eBau Nummer: A._____; Umgestaltung Hecken) sowie die Verfügung des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vom 30. Januar 2025 (G.-Nr. 2023.DIJ.13312)

I. Sachverhalt

1. Die Beschwerdeführenden sind Gesamteigentümer der beiden Grundstücke Wattenwil Grundbuchblatt Nrn. H._____ sowie B._____.¹ Die Parzelle Nr. H._____ liegt in der Wohnzone W1 und ist mit einem alten Bauernhaus überbaut. Die Parzelle Nr. B._____ liegt gegenüber der Parzelle Nr. H._____ auf der anderen Seite der I._____strasse in der Landwirtschaftszone. Die Beschwerdeführenden erwarben die beiden Grundstücke im Jahr 2013 als ein zusammenhängendes Grundstück Nr. H._____, wobei die unterschiedliche Zonenzugehörigkeit bereits damals Bestand hatte.² Parzelle Nr. H._____.¹ betraf das Bauernhaus in der Wohnzone 1, Parzelle Nr. H._____.² die Fläche in der Landwirtschaftszone.³ Gemäss den Angaben der Beschwerdeführenden erfolgte im Jahr 2021 die Abparzellierung der Parzelle Nr. B._____ gegen ihren Willen.⁴

¹ Im Folgenden: Parzelle Nr. H._____ bzw. Nr. B._____.

² Vgl. den Auszug des Grundstückkaufvertrages, Beschwerdebeilage 3.1.

³ Vgl. für die Einteilung der Parzelle Nr. H._____ in H._____.¹ und H._____.² den Auszug aus dem Geoportail vom 6. März 2013, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 78.

⁴ Vgl. die Beschwerde der Beschwerdeführenden vom 30. Juli 2025, Rz. 13, sowie die Beschwerdebeilage Nr. 6.

2. Im Jahr 2018 führte die Regionale Bauverwaltung Westamt (RegioBV Westamt) ein baupolizeiliches Verfahren gegen die Beschwerdeführenden bezüglich der Bebauung der ehemaligen Parzelle Nr. H._____.2 (heute Parzelle Nr. B._____) durch. Konkret untersuchte die RegioBV Westamt das auf der Parzelle Nr. H._____.2 von den Beschwerdeführenden erstellte Pflanzenbeet mit Holzumrandung, einen Folientunnel, ein Sitzplatz mit Rundkies, eine Feuerstelle mit Rundkies sowie einer Feuerschale. Mit Schreiben «Baupolizeiliche Mitteilung» vom 6. Dezember 2018 eröffnete die Gemeinde Wattenwil den Beschwerdeführenden den Beschluss der Baukommission anlässlich derer Sitzung vom 18. September 2018. Darin hielt die Baukommission fest, die Feuerstelle, der Sitzplatz und die Thuja-Hecke seien zurückzubauen. Die Kompostieranlage sei auf ein Minimum von 1-2 Stück zu beschränken. Der Folientunnel dürfe so lange genutzt werden, bis er nicht mehr brauchbar sei; ein Ersatz sei nicht möglich. Die vorhandenen Pflanzenbeete dürften so belassen werden, wobei keine weiteren Pflanzenbeete mit technischen Hilfsmitteln angebracht werden dürften.⁵

3. In der Folge hätten die Beschwerdeführenden gemäss eigenen Angaben die Feuerstelle und den Sitzplatz zurückgebaut, nicht aber die Thuja-Hecke.⁶ Auf Hinweis des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) eröffnete die RegioBV Westamt mit Schreiben vom 27. Juli 2023 ein weiteres baupolizeiliches Verfahren bezüglich der Bebauung bzw. Bepflanzung auf der Parzelle Nr. B._____. Nach zweifacher Begehung vor Ort unter Teilnahme von Vertretern der Baupolizei, des AGR sowie beim zweiten Treffen auch der Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) des Kantons Bern, vereinbarten die Beschwerdeführenden mit der Baupolizeibehörde, dass ein nachträgliches Baugesuch eingereicht werde.⁷

4. Im Baugesuch-Nr. 3097/2024 (eBau Nr. A._____) vom 31. Mai 2024 beantragten die Beschwerdeführenden die nachträgliche Baubewilligung für die «Umgestaltung Hecken».⁸ Mit Schreiben vom 31. Juli 2024 setzte die Gemeinde den Beschwerdeführenden Frist an für die Überarbeitung des Baugesuchs und Behebung der monierten Mängel. Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 reichten die Beschwerdeführenden das nachgebesserte Baugesuch, neu betitelt mit «Umgestaltung Gartenanlage – insbesondere Hecken», ein.⁹ Die Gemeinde holte daraufhin eine Stellungnahme der ANF zur Beurteilung der im Baugesuch geplanten Hecken auf der Parzelle Nr. B._____ sowie eine Stellungnahme des AGR zur Beurteilung der Zonenkonformität des Bauvorhabens ein.¹⁰ Die ANF hielt in ihrer Stellungnahme vom 22. November 2024¹¹ fest, sie könne den an der westlichen und nördlichen Parzellengrenze vorgesehenen bestockten Flächen den Status einer schützenswerten Hecke zusprechen, nicht aber der entlang der östlichen Parzellengrenze geplanten Bestockung. In seiner Stellungnahme vom 26. November 2024¹² stellte das AGR zuerst einmal fest, dass das Baugesuch lediglich «die Umgestaltung der Hecken nicht aber die anderen nie rechtmässig bewilligten Bauten und Anlagen» beinhalte, welche anlässlich der beiden Begehungen im Jahr 2023 festgestellt worden seien. Dies betreffe folgende Bauten und Anlagen:

⁵ Vgl. das entsprechende Schreiben vom 6. Dezember 2018, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 66.

⁶ Vgl. die Auflistung der Beschwerdeführenden im Anhang zur Stellungnahme vom 21. Dezember 2023 im vorinstanzlichen Verfahren, Seite 2, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 29.

⁷ Vgl. die Besprechungsnotizen vom 19. Oktober 2023 sowie vom 14. November 2023, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 53 bzw. 54.

⁸ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 39.

⁹ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 26.

¹⁰ Vgl. das Schreiben «Verfahrensprogramm» der Gemeinde Wattenwil vom 28. Oktober 2024, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 14.

¹¹ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 36.

¹² In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 35.

- «- asphaltierter Parkplatz entlang der I. _____ strasse
- Thuja-Hecke entlang der I. _____ strasse und als Abtrennung zu den Nachbarsparzelle ostseitig
 - Hecke an westlicher Parzellengrenze
 - Folientunnel
 - Hochbeete
 - Kompostbehälter
 - Umzäunung der Parzelle»

Weiter hielt das AGR fest, auch wenn diese Bauten und Anlagen nicht Bestandteil des vorliegenden Baugesuchs seien, würden sie trotzdem beurteilt. Inhaltlich führte das AGR zu den genannten Bauten und Anlagen aus, dass diese nicht zonenkonform und mangels Standortgebundenheit nicht bewilligungsfähig seien. Einzig die geplante Hecke westlich an der Parzellengrenze könne als Vernetzungselement als standortgebunden beurteilt und demnach eine Ausnahme nach Art. 24 RPG erteilt werden. Ein positiver Fachbericht der ANF liege hierfür vor. Abschliessend bemerkte das AGR, der von den Beschwerdeführenden angerufene Vertrauensschutz sei vorliegend nicht anwendbar, da das AGR als die zuständige Behörde bei den vorherigen Verfahren nie involviert gewesen sei.

Die Gemeinde eröffnete den Beschwerdeführenden die Stellungnahmen des AGR und der ANF und gewährte ihnen das rechtliche Gehör. Gleichzeitig wies sie auf die Möglichkeit hin, ein überarbeitetes Projekt einzureichen.¹³ Am 16. Januar 2025 nahmen die Beschwerdeführenden Stellung und gaben an, vollumfänglich an ihrem Baugesuch festzuhalten.¹⁴ Daraufhin reichte das AGR auf Ersuchen der Gemeinde am 30. Januar 2025 seine Verfügung zum «Bauen ausserhalb des Baugebiets» ein. Entsprechend der Stellungnahme vom 26. November 2024 sprach das AGR dem Bauvorhaben die Zonenkonformität ab. Es verweigerte die Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 ff. RPG für das gesamte Bauvorhaben, mithin auch für die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze.¹⁵ Die Gemeinde stellte den Beschwerdeführenden daraufhin den Bauabschlag inkl. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands in Aussicht und gewährte ihnen hierzu das rechtliche Gehör.¹⁶ In ihrer Eingabe vom 5. Mai 2025 nahmen die Beschwerdeführenden Stellung und hielten am eingereichten, nachträglichen Baugesuch fest. Eventualiter sei auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verzichten.¹⁷

5. Mit Bauentscheid vom 30. Juni 2025 erteilte die Gemeinde dem nachersuchten Bauvorhaben den Bauabschlag und ordnete die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes an. Konkret ordnete die Gemeinde folgende Wiederherstellungsmassnahmen an:

- « - Der asphaltierte Platz entlang der I. _____ strasse ist innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zurückzubauen und das Gelände entsprechend der angrenzenden Umgebung zu rekultivieren.
- Die Thuja-Hecken entlang der I. _____ strasse und als Abtrennung zu den Nachbarparzellen ost- und westseitig sind innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zu entfernen.
 - Der Folientunnel ist innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zurückzubauen.

¹³ Vgl. das Schreiben «2. Verfahrensprogramm» der Gemeinde Wattenwil vom 28. Oktober 2024, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 12.

¹⁴ Vgl. die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 16. Januar 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 12.

¹⁵ Vgl. die Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 34.

¹⁶ Vgl. das Schreiben «4. Verfahrensprogramm» der Gemeinde Wattenwil vom 25. Februar 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 10.

¹⁷ Vgl. das Schreiben der Beschwerdeführenden vom 5. Mai 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 7.

- Die Holzumrandungen um die Pflanzbeete sind innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zurückzubauen. Die Pflanzbeete ohne die Holzumrandungen können am bestehenden Standort belassen werden.
- Die Kompostgitter sind innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung auf das minimal erforderliche Mass (1-2 Kompostgitter) zurückzubauen.
- Die Umzäunung der Parzelle (Zaun) ist innert 6 Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung zurückzubauen.»

Gleichzeitig drohte die Gemeinde die Ersatzvornahme und eine Busse bei Nichtbefolgung an. Zudem auferlegte sie den Beschwerdeführenden die Kosten des Verfahrens über CHF 5'899.45.

6. Gegen diese Verfügung reichten die Beschwerdeführenden am 30. Juli 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Sie stellen folgende Rechtsbegehren:

- « 1. Die Bauabschlags- und Wiederherstellungsverfügung der Beschwerdegegnerin 1 vom 30.6.2025 (einschliesslich Gebühren gemäss Rechnung Nr. 1375) betreffend Baugesuch Nr. 3097/2024 sei aufzuheben;
2. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin 2 vom 30.1.2025 betreffend Bauvorhaben ausserhalb des Baugebiets sei aufzuheben;
3. Es sei festzustellen, dass für die Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze, den sog. «Parkplatz», den Zaun, die Gartenbeet-Umrandungen, den Folientunnel und die Kompostbehälter keine Baubewilligung nötig sei;

3.1. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 3: Sollte das Rechtsbegehren Ziff. 3 wider Erwarten abgewiesen werden, sei für die Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze das nachträgliche Baubewilligungsgesuch vom 31.5.2024 bzw. 12.10.2024 vollumfänglich gutzuheissen und den Beschwerdeführern eine Baubewilligung einschliesslich eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24ff. RPG zu erteilen;
4. Für die Hecke an der westlichen Grundstücksgrenze sei das nachträgliche Baugesuch vom 31.5.2024 bzw. 12.10.2024 vollumfänglich gutzuheissen und den Beschwerdeführern eine Baubewilligung einschliesslich eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24ff. RPG zu erteilen;
5. Eventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 3, 3.1 und 4: Sollten die Rechtsbegehren Ziff. 3, 3.1 und/oder 4 wider Erwarten abgewiesen werden, sei betreffend alle nicht bewilligten Bauten und Anlagen auf die Wiederherstellung zu verzichten;
6. Subeventualiter zu Rechtsbegehren Ziff. 3, 3.1, 4 und 5: Sollten die Rechtsbegehren Ziff. 3, 3.1, 4 und/oder 5 wider Erwarten abgewiesen werden, sei die vorliegende Angelegenheit zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerinnen zurückzuweisen;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge.»

7. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet,¹⁸ führte den Schriftenwechsel durch und holte die Vorakten ein. Gleichzeitig forderte es die ANF zur Einreichung einer Stellungnahme auf. Das AGR beantragte in seiner Stellungnahme vom 9. September 2025, die Beschwerde sei abzuweisen. Die ANF hält in ihrer Stellungnahme vom 8. Oktober 2025 unverän-

¹⁸ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

dert an ihrem Fachbericht aus dem Vorverfahren vom 22. November 2024 fest. Die Gemeinde beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 24. September 2025 die Abweisung der Beschwerde unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, sofern darauf eingetreten werde. Der Bauabschlag und die Wiederherstellungsverfügung seien zu bestätigen, eventualiter mit zusätzlichen Auflagen zu ergänzen. Mit Schreiben vom 7. Mai 2025 nehmen die Beschwerdeführenden Stellung zu den Eingaben der Gemeinde und des AGR, bekräftigen die Rechtsbegehren ihrer Beschwerde und reichen die Kostennote ihres Rechtsvertreters ein.

8. Auf die Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Bauentscheide können nach Art. 40 BauG¹⁹ innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden. Gleiches gilt für baupolizeiliche Verfügungen gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG. Verfügungen des AGR über die Zonenkonformität bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sowie über Ausnahmegesuche nach den Art. 24 bis 24e und Art. 37a RPG²⁰ können zusammen mit dem Bauentscheid bzw. der baupolizeilichen Verfügung ebenfalls mit Baubeschwerde bei der BVD angefochten werden (Art. 84 Abs. 4 BauG). Die BVD ist somit für die Beurteilung der Beschwerde zuständig.

b) Die Beschwerdeführenden sind einerseits als Baugesuchstellende zur Beschwerde gegen den angefochtenen Bauabschlag befugt (Art. 40 Abs. 2 BauG). Andererseits sind sie Adressaten der angefochtenen, baupolizeilichen Verfügung und als Grundeigentümer der Bauparzelle zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 65 VRPG²¹). Auf ihre form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist mit Vorbehalt nachfolgender Einschränkung einzutreten.

c) Nicht eingetreten werden kann auf den Antrag der Beschwerdeführenden in Rechtsbegehren 3, es sei festzustellen, dass für die Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze, den sog. «Parkplatz», den Zaun, die Gartenbeet-Umrandungen, den Folientunnel und die Kompostbehälter keine Baubewilligung nötig sei. Dabei handelt es sich um ein reines Feststellungsbegehren. Solche sind nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn kein leistungsverpflichtendes oder rechtsgestaltendes Begehren gestellt werden kann.²² In vorliegendem Fall kann die Aufhebung der Wiederherstellungsanordnungen bezüglich der genannten Bauten und Anlagen beantragt werden, weshalb kein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der fehlenden Baubewilligungspflicht dafür besteht.

2. Rechtliches Gehör

a) Die Beschwerdeführenden monieren, die Begründung des angefochtenen Bauabschlags sei ungenügend, da sie grossmehrheitlich einzig auf die Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025 verweise. Einzig die Wiederherstellung werde ausführlicher begründet, wobei auch hier die Be-

¹⁹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

²⁰ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

²¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

²² Vgl. Markus Müller, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.; BVR 2010 S. 337 E. 3.2.

gründung unvollständig sei. Jedoch erweise sich auch die Begründung des AGR in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 als äusserst kurz. Wesentliche Aspekte seien nicht beachtet worden und die Verfügung sei nicht stichhaltig. Es sei deshalb für die Beschwerdeführenden nicht ersichtlich, weshalb die Beschwerdegegnerinnen [die Gemeinde und das AGR] zu ihren ablehnenden Entscheiden gekommen seien. Damit sei das rechtliche Gehör der Beschwerdeführenden verletzt.

b) Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der Betroffenen sorgfältig prüft und beim Entscheid berücksichtigt. Daraus ergibt sich die Pflicht der Behörde, ihre Verfügung zu begründen (Art. 52 Abs. 1 Bst. b VRPG). Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die Betroffenen die Verfügung sachgerecht anfechten können. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Behörde muss jedoch nicht auf jedes Argument der Parteien eingehen; es genügt, wenn sie sich mit den wesentlichen Gesichtspunkten auseinandergesetzt hat.²³ Ein Anspruch auf eine ausführliche schriftliche Begründung besteht auch gemäss dem Bundesgericht nicht.²⁴ Umfang und Dichte der Begründung können somit nicht abstrakt definiert, sondern müssen im Einzelfall festgelegt werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere der Verfügungsgegenstand, die Verfahrensumstände sowie die Interessen der Betroffenen. Je komplexer oder umstrittener ein Sachverhalt ist, je stärker ein Verwaltungsakt in die individuellen Rechte eingreift und je grösser der Entscheidungsspielraum der Behörde ist, desto ausführlicher und differenzierter muss auch die Begründung ausfallen.²⁵

c) Die Gemeinde verweist im Bauentscheid vom 30. Juni 2025 bezüglich des Bauabschlags einzig auf die Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025. Eine weiterführende Begründung hierfür ist dem Bauentscheid nicht zu entnehmen. Gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Im Kanton Bern ist das AGR zuständig (Art. 12 Abs. 1 Bst. e OrV DIJ²⁶). Diese Entscheide des AGR sind für die Baubewilligungsbehörde verbindlich.²⁷ Die Gemeinde hat damit keinen Ermessensspielraum und darf keine Interessenabwägung vornehmen. Indem die Gemeinde im angefochtenen Entscheid auf die negative Verfügung des AGR verweist und daraus folgert, die nachträgliche Baubewilligung könne nicht erteilt werden, hat sie ihren Entscheid genügend begründet.²⁸

Das AGR wiederum hat in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 begründet, warum die Gartenanlage der Beschwerdeführenden in der Landwirtschaftszone nicht zonenkonform sei. So hielt es insbesondere fest, es handle sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BGBB²⁹, weshalb das Vorhaben eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff. RPG bedürfe. Eine Begründung der Standortgebundenheit nach Art. 24 RPG liege jedoch nicht vor. Weiter seien die Bauten und Anlagen nicht vor dem 1. Juli 1972 erstellt worden, weshalb auch keine Ausnahme nach Art. 24c RPG erteilt werden könne. Zum Vorbringen der Beschwerdeführenden, sie könnten sich auf den Vertrauensschutz stützen, verweist das AGR zudem darauf, dass es selber als zuständige Behörde nie eine entsprechende Zusicherung getätigt habe. Daraus sind die Gründe für die Ablehnung des Baugesuchs für die Beschwerdeführenden erkenntlich gewesen. Die Be-

²³ BVR 2018 S. 341 E. 3.4.2, 2016 S. 402 E. 6.2; BGE 140 II 262 E. 6.2; Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 7

²⁴ BGE 112 Ia 107 E. 2b, 123 I 31 E. 2c, 126 I 97 E. 2b.

²⁵ Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 6 ff. mit weiteren Hinweisen.

²⁶ Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ, OrV DIJ; BSG 152.221.131).

²⁷ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 5. Aufl., Bern 2024, Art. 84 N. 2.

²⁸ Vgl. statt vieler BVD 110/2024/130, E. 4c.

²⁹ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11).

schwerdeführenden konnten den Bauabschlag demnach sachgerecht anfechten, was im Übrigen auch der Inhalt und Umfang ihrer Beschwerdeschrift bekräftigt.

Gleiches gilt sodann für die Begründung im Hinblick auf die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Dass die Gemeinde im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung das juristische Schlagwort «Zumutbarkeit» nicht erwähnte, wie die Beschwerdeführenden monieren, hinderte diese nicht an der sachgerechten Anfechtung der Wiederherstellungsmassnahmen.

d) Nach dem Gesagten sind die Gemeinde und das AGR ihrer Begründungspflicht nachgekommen. Die entsprechende Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden ist demnach unbegründet.

3. Baubewilligungspflicht der Gartenanlage

a) Auf der Parzelle Nr. B._____ erstellten die Beschwerdeführenden eine Gartenanlage. Diese beinhaltet insbesondere die von der Gemeinde in der Wiederherstellungsverfügung vom 30. Juni 2025 zur Entfernung bzw. Rückbau aufgelisteten Bauten und Pflanzungen. Die Gartenanlage erstreckt sich über die gesamte Fläche der Parzelle Nr. B._____ von 1098 m². Auf dem von den Beschwerdeführenden eingereichten Luftbild aus dem Jahr 2018 ist die Gartenanlage als umzäunte Fläche mitsamt Folientunnel, Gartenbeeten und Einfriedungen bzw. Hecken zu erkennen.³⁰ Weiter zeigen die von den Beschwerdeführenden eingereichten Fotos die Gartenanlage mit den eingerahmten Pflanzenbeeten, dem Folientunnel, dem Zaun, den Kompostbehältern sowie des Garteneingangs mit der asphaltierten Fläche.³¹ Aus der Vogelperspektive ist die Gartenanlage mitsamt den nördlichen, westlichen und östlichen Hecken, den Gartenbeeten sowie dem Folientunnel auch auf dem Luftbild von Orthofoto deutlich zu erkennen. Ebenfalls zeigen die Bilder als Beilage zum Baugesuch der Beschwerdeführenden die Gartenanlage. Darauf sind nebst den Pflanzungen insbesondere die holzumrandeten Gartenbeete sowie dazwischen verlaufende Wege zu sehen, welche mit Holzschnitzel abgedeckt sind.³²

b) Bauten und Anlagen dürfen grundsätzlich nur mit einer behördlichen Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 RPG). Baubewilligungspflichtig sind alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Bauten, Anlagen und Einrichtungen (Bauvorhaben), die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen (Art. 1a Abs. 1 BauG). Dabei gilt das Baubewilligungserfordernis grundsätzlich auch für Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume (einmalig oder wiederkehrend) ortsfest verwendet werden. Es kommt also nicht darauf an, ob eine Baute fest mit dem Boden verbunden oder nur auf ihn abgestellt wird, ebenso wenig darauf, ob sie für dauernden Bestand oder nur als vorübergehende Einrichtung gedacht ist.³³ Nach Art. 1b BauG sind unter anderem geringfügige Bauvorhaben von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. Für die Konkretisierung der baubewilligungsfreien Bauvorhaben verweist Art. 1b BauG auf das Bewilligungsdekret. Demnach sind insbesondere kleine Nebenanlagen wie Feuerstellen, auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, Gartencheminées (Art. 6 Abs. 1 Bst. b BewD³⁴), bis zu 1.20 m hohe Einfriedungen, das Aufstellen mobiler Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft (unbeheizte Plastiktunnel, Schutzabdeckungen für Kulturen und ähnliche Einrichtungen) während einer Dauer von bis zu neun Monaten im Kalenderjahr (Art. 6 Abs. 1 Bst. k

³⁰ Vgl. die Beschwerdebeilage 3.3.

³¹ Vgl. die Beschwerdebeilagen 10.1 ff.

³² Vgl. die Fotos in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 31.

³³ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Art. 1a N. 17.

³⁴ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

BewD) und Pflanzungen (Art. 6 Abs. 1 Bst. r BewD) baubewilligungsfrei. Baubewilligungsfrei sind auch alle Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind als die in Absatz 1 genannten Vorhaben (Art. 6 Abs. 2 BewD). Liegt ein Bauvorhaben nach Art. 6 oder 6a BewD jedoch ausserhalb der Bauzone und ist es geeignet, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem es zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändert, die Erschliessung belastet oder die Umwelt beeinträchtigt, ist es baubewilligungspflichtig (Art. 7 Abs. 1 BewD). Massgebend für die zulässige Nutzung einer Parzelle ist die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde (Art. 4 Abs. 1 BauG). Diese bestimmt die Gemeinde im Zonenplan (Art. 71 Abs. 1 BauG).

c) Die Beschwerdeführenden machen geltend, für die Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze, für den sog. «Parkplatz», für den Zaun, die Gartenbeet-Umrandungen, den Folientunnel sowie die Kompostbehälter sei keine Baubewilligung nötig. Sie bringen dabei für die genannten Bauteile jeweils einzeln vor, weshalb diese geringfügige Bauvorhaben i.S.v. Art. 1b Abs. 1 BauG darstellten und demnach keine Baubewilligung bedürften bzw. baubewilligungsfrei hätten erstellt werden können.

Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführenden sind vorliegend die von ihnen aufgeführten Bauten und Anlagen bzw. Bestandteile der Gartenanlage auf der Parzelle Nr. B. _____ jedoch nicht als Einzelobjekte zu betrachten. Vielmehr besteht zwischen den verschiedenen Bestandteilen ein enger Sachzusammenhang und diese bilden zusammen in ihrer Gesamtheit eine Gartenanlage. Demnach ist die Gartenanlage als Ganzes zu beurteilen und nicht die einzelnen Bestandteile. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gemeinde in der angefochtenen Verfügung den Rückbau bzw. die Entfernung verschiedener Bestandteile der Gartenanlage einzeln auflistete. Zudem geben die Beschwerdeführenden im Vorverfahren an, die ursprüngliche Parzelle Nr. H. _____ (inkl. der heutigen Parzelle Nr. B. _____) auch deswegen erworben zu haben, um auf der heutigen Parzelle Nr. B. _____ eine Gartenanlage zur Selbstversorgung einzurichten.³⁵ Insgesamt dienen sämtliche genannten Bestandteile zusammen einem Nutzungszweck – der Erstellung und Bewirtschaftung einer Gartenanlage zur Selbstversorgung. Auch dieser gemeinsame Nutzungszweck der Parzelle Nr. B. _____ als Gartenanlage führt dazu, dass sämtliche Bestandteile derselben im Rahmen der Gartenanlage als ganzheitliche Anlage zu prüfen sind. Folglich ist die sich stellende Frage, ob die Gartenanlage als Ganzes baubewilligungspflichtig ist und nicht, wie es sich mit den Bestandteilen der Anlage in Einzelbetrachtung verhält.³⁶ Ob die asphaltierte Fläche vor dem Eingang zur Gartenanlage ebenfalls Bestandteil derselben ist oder nicht, kann mit Verweis auf nachfolgende Ausführungen offen gelassen werden.

d) Gemäss dem Zonenplan der Gemeinde liegt die Parzelle Nr. B. _____ in der Landwirtschaftszone, was die Beschwerdeführenden nicht bestreiten. Wie oben erwähnt, umfasst die Gartenanlage mehrheitlich die gesamte Fläche der Parzelle Nr. B. _____ von 1098 m². Die Gartenanlage ist auf den Luftbildern von Orthofoto, und z.B. auch auf Google-Maps als einschlägiger Online-Satellitenkartendienst, ohne weiters erkennbar. Sie bildet einen deutlich erkennbaren Einschnitt in die umliegende Fläche der Landwirtschaftszone, welche abgesehen von der Parzelle Nr. 2219³⁷ im nordöstlichen Bereich der Parzelle Nr. B. _____ unbebautes Land ist. Die Gartenanlage ist offensichtlich künstlich geschaffen und auf Dauer angelegt. Dies gilt auch für die Bestandteile der Anlage, welche nicht fix mit dem Boden verbunden sind. Ohnehin stellt dies kein notwendiges Erfordernis für die Baubewilligungspflicht dar. Die Gartenanlage und ihr Nutzungszweck zur Selbstversorgung sind vorliegend als eine Erweiterung der Wohnbaute der Beschwerdeführenden auf der Parzelle Nr. H. _____ einzustufen. Der in der Wohnzone auf Parzelle

³⁵ Vgl. den Anhang zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 21. Dezember 2023 im baupolizeilichen Verfahren der Gemeinde; in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 28.

³⁶ Vgl. BGER 1C_79/2022, E. 5.6 mit Hinweisen.

³⁷ Gegen die Eigentümer der Parzelle Nr. 2F. _____ läuft ebenfalls ein baupolizeiliches Wiederherstellungsverfahren, welches bei der BVD zurzeit hängig ist.

Nr. H. _____ bestehende Garten wird dabei faktisch um die Grösse der Parzelle Nr. B. _____ erweitert. Dass zwischen den beiden Parzellen eine Gemeindestrasse verläuft, tut hierfür nichts zur Sache. Mit der Gartenanlage beanspruchen die Beschwerdeführenden damit eine Parzelle in der Landwirtschaftszone für eine eigentliche Nebenanlage einer Liegenschaft in der Bauzone – ihr Wohnhaus auf der Parzelle Nr. H. _____ – und verändern deren Charakter wesentlich.³⁸ Statt Wiesen und Weiden zu belassen, wird der Boden mit einer Gartenanlage zur Selbstversorgung genutzt. Dabei sind nicht zu vernachlässigende bauliche Veränderungen vorgenommen worden. Die Gartenanlage mit ihren baulichen Veränderungen inkl. den Hecken verändert das Landschaftsbild und damit den Raum erheblich und beeinflusst damit die Nutzungsordnung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BewD.

Zum asphaltierten Platz beim Eingang zur Gartenanlage ist anzumerken, dass die Versiegelung von Fläche in der Landwirtschaftszone per se die Nutzungsordnung beeinflusst. Darüber hinaus eignet sich die Fläche als Abstellplatz. Solche sind baubewilligungspflichtig, unabhängig in welcher Zone sie stehen.³⁹

Die Gartenanlage als Ganzes und mit ihr die in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Bauten und Anlagen inkl. der Hecken als deren Bestandteile sowie der asphaltierte Platz beim Eingang zur Gartenanlage sind demnach baubewilligungspflichtig. Dabei spielt es bei dieser Gesamtbeurteilung keine Rolle, ob einzelne Bestandteile allenfalls unter die Auflistung von Art. 6 Abs. 1 BewD fallen könnten, wie die Beschwerdeführenden vorbringen.

e) Das Baugesuch beinhaltete bei erstmaliger Einreichung lediglich die Hecken auf der Parzelle Nr. B. _____ und deren Umgestaltung und nicht die Gartenanlage als Ganzes. Das Baugesuch war mit «Umgestaltung Hecken» betitelt.⁴⁰ Nach erfolgter formeller Prüfung durch die Gemeinde⁴¹ änderten die Beschwerdeführenden das Bauvorhaben ab. Neu ist das Bauvorhaben etwas umfassender als «Umgestaltung Gartenanlage – insbesondere Hecken» bezeichnet.⁴² Dem schriftlichen Ausnahmebegehren vom 12. Oktober 2024 ist dabei sinngemäss zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden die gesamte Gartengestaltung baubewilligt haben möchten. So stellen die Beschwerdeführenden «[F]ür die bemängelten Gartenbauteile [...] hiermit ein Ausnahmegesuch» und «...hoffen [...], dass Sie auch für die bereits von der Gemeinde geduldeten *«Anlagen»* auf dem Grundstück gemäss unseren Stellungnahmen entscheiden werden.» Diesen Stellungnahmen aus dem vorgängig geführten baupolizeilichen Schriftenwechsel zwischen den Beschwerdeführenden und der Gemeinde ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführenden auch den Parkplatz, den Zaun, die Gartenbeet-Umrandungen, den Folientunnel sowie die Kompostgitter behalten und die bestehenden Hecken gemäss den Besprechungen anlässlich der Begehungen vor Ort am 19. Oktober bzw. am 14. November 2023 abändern möchten. Die mit dieser terminologischen Anpassung eingereichten Planunterlagen beinhalten jedoch nach wie vor lediglich die Hecken und deren Anpassungsvorschläge. Anderweitige Bestandteile der Gartenanlage sind nicht aufgeführt. Das AGR hielt in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 hierzu fest, das nachträgliche Baugesuch beinhalte nur die Umgestaltung der Hecken, nicht aber die anderen, nie rechtmässig bewilligten Bauten und Anlagen. Nichtsdestotrotz beurteilte das AGR auch diese Bestandteile in seiner Verfügung und verweigerte die Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 ff. RPG.

³⁸ Vgl. auch den ähnlich gelagerten Fall in BGer 1C_498/2015 vom 22. März 2016, E. 3.2, mit Hinweisen.

³⁹ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 1a N. 20 und 26.

⁴⁰ Vgl. das Baugesuch vom 22. Mai 2024, generiert im eBau-Portal, und die entsprechenden Pläne, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 39 f. Vgl. auch die schriftliche Eingabe der Beschwerdeführenden bzw. des Planers vom 31. Mai 2024 bei der Gemeinde, welche das Bauvorhaben ebenfalls mit «Umgestaltung Hecken» bezeichnet und sich inhaltlich einzig auf die Hecken bezieht.

⁴¹ Vgl. die undatiert vorgenommene, formelle Prüfung der Gemeinde, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 24 f.

⁴² Vgl. das Baugesuch vom 14. Oktober 2024, generiert im eBau-Portal, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 26.

Sämtliche Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. B. _____ würden dem Trennungsgrundsatz von Art. 1 RPG widersprechen.⁴³ Die Gemeinde erteilte dem nachträglichen Baugesuch der Beschwerdeführenden vom 31. Mai 2024 mit der angefochtenen Verfügung den Bauabschlag. Im Rubrum bezeichnete die Gemeinde das Bauvorhaben wie im ersten Baugesuch lediglich als «Umgestaltung Hecken».

Vorliegend ist demnach der genaue Umfang des von der Gemeinde erteilten Bauabschlags nicht ganz klar. Wie es sich damit verhält, kann an dieser Stelle jedoch offen gelassen werden. Fakt ist, dass die Gemeinde keine Baubewilligung erteilte und damit weder die Hecken und deren Umgestaltung noch die Gartenanlage als solche über eine Baubewilligung verfügen. Mit anderen Worten sind sämtliche oben als baubewilligungspflichtig festgestellten Bauten und Anlagen, mithin die Gartengestaltung auf der Parzelle Nr. B. _____ als Ganzes, nicht baubewilligt und damit formell rechtswidrig.

f) Anzufügen ist, dass der von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Tatbestand des Vertrauensschutzes grundsätzlich keinen Einfluss auf die Frage der Baubewilligungspflicht (und auch auf die Baubewilligungsfähigkeit) einer Baute oder Anlage hat. Insofern geht die Argumentation der Beschwerdeführenden fehl, wenn sie vorbringen, dass bei Bejahung der Baubewilligungspflicht durch die BVD die «entsprechenden Normen ausnahmsweise nicht angewendet werden können, da die Beschwerdeführenden gestützt auf den Vertrauensschutz so zu stellen wären, als würden die entsprechenden Bauten und Anlagen keiner Baubewilligungspflicht unterstehen.»⁴⁴ Zwar vermag der Vertrauensschutz unter gewissen Umständen eine Wiederherstellungsmassnahme als unverhältnismässig erscheinen zu lassen. In solchen Fällen können formell rechtswidrige Bauten und Anlagen allenfalls ausnahmsweise bestehen bleiben bzw. ist auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verzichten. An der Baubewilligungspflicht (und auch der Baubewilligungsfähigkeit) solcher Bauten und Anlagen ändert diesfalls aber auch ein zu Recht vorgebrachter Vertrauensschutz nichts. Zum Vertrauensschutz im vorliegenden Fall ist im Übrigen auf Erwägung 7 nachfolgend zu verweisen.

4. Baubewilligungsfähigkeit der Gartenanlage

a) In Erwägung 3e vorangehend ist festgehalten, dass der genaue Umfang des Baugesuchs unklar ist. Es ist damit auch unklar, ob der von der Gemeinde erteilte Bauabschlag einzig die Umgestaltung der Hecken behandelt oder damit die gesamte Gartenanlage mitgemeint ist. Immerhin beinhalten die von den Beschwerdeführenden eingereichten Pläne einzig die Umrandung der Parzelle Nr. B. _____ mit den Hecken. Die anderweitigen Bestandteile der Gartengestaltung – wie z.B. die umrandeten Gartenbeete oder der Folientunnel – sind auf den Plänen nicht dargestellt. Gestützt auf nachfolgende Ausführungen und deren Ergebnis bzw. den Ausgang des Verfahrens ist auch unter dem Blickpunkt der materiellen Rechtswidrigkeit der Gartenanlage der genaue Umfang des Baugesuchs und damit des Bauabschlags nicht ausschlaggebend und kann demnach auch an dieser Stelle offen gelassen werden.

b) Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts gilt es als unverhältnismässig, eine an sich bewilligungsfähige Baute oder Anlage bloss wegen Fehlens der Baubewilligung beseitigen zu lassen (sog. formelle Rechtswidrigkeit). In Fällen, in denen kein nachträgliches Baugesuch gestellt wird, hat die Rechtsmittelbehörde deshalb summarisch zu prüfen, ob das Vorhaben bewilligt werden

⁴³ Vgl. die Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 34.

⁴⁴ Vgl. die Beschwerde, Rz. 48 ff.

könnte (sog. materielle Rechtswidrigkeit).⁴⁵ Nach der Praxis der BVD⁴⁶ kommt ein Verzicht auf die Wiederherstellung nur dann in Betracht, wenn es offensichtlich klar ist, dass die getätigten Arbeiten bewilligungsfähig wären. Soweit die Beschwerdeführenden den Bauabschlag anfechten, ist die materielle Rechtmässigkeit der – das Baugesuch umfassenden – Bauten und Anlagen zu prüfen. Gestützt auf die genannte Praxis ist jedoch auch für die, allenfalls über den Umfang des Bauabschlag hinausgehenden, jedoch zum Rückbau bzw. Entfernung bezeichneten, Bauten und Anlagen, die materielle Rechtmässigkeit – zumindest summarisch – zu prüfen.

c) Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass für den Fall der gegebenen Baubewilligungspflicht, der sog. «Parkplatz», der Zaun, die Gartenbeet-Umrandungen, der Folientunnel sowie die Kompostbehälter zonenkonform und damit bewilligungsfähig seien. Sie bringen vor, in einer Landwirtschaftszone sei die Bepflanzung zur Zucht von Gemüse üblich. Ebenso sei es notwendig diese gegen Schnecken- und Mäusebefall mit geeigneten Einrichtungen wie hölzerne Gartenbeet-Umrandungen zu sichern. Auch der Folientunnel sei eine übliche Einrichtung in der Landwirtschaftszone. Weiter sei es üblich, Kulturland zu umzäunen, um Bepflanzungen zu schützen und Nutztiere am Entweichen zu hindern. Zudem verfüge die Beschwerdeführerin 1 über eine landwirtschaftliche Ausbildung, welche sie zum Bezug von Direktzahlungen ermächtige. Es sei nicht einzusehen, weshalb ihr für ein landwirtschaftliches Gewerbe offensichtlich bewilligungsfähiges Vorhaben eine Baubewilligung verweigert werden sollte. Die beiden Hecken an der nördlichen und der westlichen Grundstücksgrenze bezeichnen die Beschwerdeführenden sodann als standortgebunden (vgl. zu den Hecken die Erwägung 5 nachfolgend).

d) Das AGR stellte mit Verfügung vom 30. Januar 2025 fest, die Gartenanlage mit dem asphaltierten Parkplatz, mit der Thuja-Hecke entlang der I. _____ strasse und als Abtrennung zur Nachbarsparzelle ostseitig, mit der Hecke an der westlichen Parzellengrenze, mit dem Folientunnel, den Hochbeeten, den Kompostbehältern und der Umzäunung der ganzen Parzelle widerspreche dem Trennungsgrundsatz von Art. 1 RPG. Im vorliegenden Fall [gemeint ist die Gartenanlage mit dem Anbau zu Selbstversorgungszwecken] handle es sich nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des BGGB. Das Bauvorhaben [die genannte Gartenanlage in ihrer Ausprägung] sei demnach nicht zonenkonform und bedürfe einer Ausnahmegewilligung nach Art. 24 ff RPG. Eine solche könne jedoch nicht erteilt werden, da dem Baugesuch keine Begründung der Standortgebundenheit beiliege.

Aus der Begründung des AGR geht sinngemäss hervor, dass es sich bei der seitens der Beschwerdeführenden betriebenen Gartenanlage um Freizeitlandwirtschaft handle. Unter dem Titel der Zonenkonformität dürfen jedoch nur Bauten und Anlagen bewilligt werden, die nicht der Freizeitlandwirtschaft dienen (Art. 34 Abs. 5 RPV⁴⁷). Die vorliegend zu beurteilende Gartenanlage u.a. mit dem Zweck der Selbstversorgung mit Lebensmitteln unter Beihilfe eines Folientunnels ist damit nur zulässig, wenn es sich bei den Beschwerdeführenden um einen Betrieb im Sinne eines landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb handelt und ihr Gemüse- und Gartenbau nicht als Tätigkeit einer Freizeitlandwirtschaft zu gelten hat.

e) Bei der Beurteilung, ob es sich um einen Betrieb der Freizeitlandwirtschaft oder einen zonenkonformen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb handelt, ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen. Indizien für das Vorliegen eines Freizeitlandwirtschaftsbetriebs sind etwa die fehlende Gewinn- und Ertragsorientierung, das Nichterreichen einer gewissen Mindestgrösse oder der marginale Arbeitsbedarf auf dem Betrieb. Auf starre Grenzwerte wurde bewusst verzichtet. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne von Art. 16a RPG unterscheidet sich

⁴⁵ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 15a.

⁴⁶ Vgl. statt vieler BVD 110/2024/59 vom 19. August 2024, E. 6b, oder BVD 120/2024/59 vom 27. Oktober 2025, E. 4b.

⁴⁷ Raumplanungsverordnung des Bundesrats vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1).

von der Freizeitlandwirtschaft insbesondere durch einen dauernden, auf Wirtschaftlichkeit ausgerichteten und organisierten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang.⁴⁸ Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt weder ein erwirtschaftetes Jahreseinkommen von bis zu CHF 7'000.00 noch ein Einkommen von monatlich CHF 800.00 ein ins Gewicht fallendes Erwerbseinkommen dar.⁴⁹ Nicht allein ausschlaggebend für die Bejahung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist der Arbeits- bzw. Zeitaufwand. Der zeitliche Aufwand für Freizeitbeschäftigungen kann durchaus beträchtlich sein, ohne dass bereits eine berufliche Tätigkeit vorliegt.⁵⁰ Auch ist nicht allein entscheidend, ob ein Betrieb Direktzahlungen erhält. Die Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinn von Art. 6 LBV⁵¹ beschränkt sich auf den Anwendungsbe-
reich des LwG⁵² und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Sinne des RPG stellt auf andere Kriterien ab. Der Erhalt von Direktzahlungen lässt weder darauf schliessen, dass der Betrieb längerfristig bestehen kann (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV), noch dass ein dauernder, auf Wirtschaftlichkeit gerichteter und organisierter Einsatz von Kapital und Arbeit in einem wirtschaftlich bedeutsamen Umfang geleistet wird. Fehlt es an der Wirtschaftlichkeit des zu beurteilenden Betriebs und damit an einer wesentlichen Voraussetzung für eine Baubewilligung in der Landwirtschaftszone, ist nicht relevant, ob es sich um einen Betrieb im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung handelt.⁵³

f) Für die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs ist demnach unter anderem eine Gewinn- und Ertragsorientierung, das Erreichen einer gewissen Mindestgrösse oder ein gewisser Arbeitsbedarf auf dem Betrieb ausschlaggebend. Die Erzielung eines gewissen Jahreseinkommens aus der Landwirtschaft ist vorausgesetzt. Die Beschwerdeführenden bringen nun selber gar nicht vor, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen. Daran ändert nichts, dass sie Beschwerdeführerin 1 über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügt, welche sie zum Bezug von Direktzahlungen ermächtigen soll. Vorliegend hat die Arbeit der Beschwerdeführenden im Garten auf der Parzelle Nr. B. _____ keinerlei Erwerbsfunktion. Sie ist reiner Selbstzweck, auch wenn damit ein gewisser finanzieller Vorteil durch die Selbstversorgung mit Lebensmitteln verbunden sein kann. Es handelt sich damit im vorliegenden Fall offensichtlich um zonenfremde Freizeitlandwirtschaft. Für die Erteilung einer Baubewilligung sind die Beschwerdeführenden demnach auf die Erteilung einer Ausnahme gemäss Art. 24 ff. RPG angewiesen.

g) Dem Baugesuch ist keine Standortbegründung für die Gartenanlage oder auch nur einzelner Bestandteile davon zu entnehmen. Die Beschwerdeführenden begründen eben so wenig in ihrer Beschwerde eine Standortgebundenheit der Gartenanlage im Sinne von Art. 24 RPG. Eine solche Standortgebundenheit der Gartenanlage ist auch nicht ersichtlich. Ebenso gut könnte eine solche Gartenanlage in der Bauzone stehen. Die Beschwerdeführenden verfügen denn auch in der Bauzone rund um ihr Wohnhaus über eine Gartenanlage von immerhin 602 m².⁵⁴ An dieser Stelle ist zu bemerken, dass es sich um einen Trugschluss handelt(e), dass die Beschwerdeführenden beim Erwerb der ursprünglichen Parzelle Nr. H. _____ meinten, sie könnten auf dem Teil in der Landwirtschaftszone – der heutigen Parzelle Nr. B. _____ – zulässigerweise Freizeitlandwirtschaft zur Selbstversorgung betreiben. Als solche ist die Bewirtschaftung einer Parzelle in der Landwirtschaftszone eben nicht zonenkonform gemäss Art. 16a RPG und auch nicht standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG. Dass die Beschwerdeführenden ursprünglich eine einzige Pa-

⁴⁸ BGE 1C_516/2016 vom 5. Dezember 2017, E. 5.2.

⁴⁹ BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 4.2 mit weiteren Hinweisen.

⁵⁰ BGE 1C_516/2016 vom 5. Dezember 2017, E. 5.8; BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 3.2.

⁵¹ Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91).

⁵² Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 901.1).

⁵³ BGE 1A.64/2006 vom 7. November 2006 E. 3.3.

⁵⁴ Vgl. den Auszug der Parzelle Nr. H. _____ im Grundstückdaten-Informationssystem des Kantons Bern (GRUDIS).

rzelle erwarben und ihr Vorhaben auf ein und derselben Parzelle Nr. H. _____ ausführen, spielt keine Rolle. Die Zonengrenzen sind auch innerhalb einer Parzelle zu berücksichtigen. Weitere Ausnahmetatbestände gemäss Art. 24^{bis-quinquies} bzw. 24a-e RPG liegen sodann offensichtlich nicht vor und werden von den Beschwerdeführenden auch nicht geltend gemacht. Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach RPG und darauf abstützend eine Baubewilligung für die Gartenanlage der Beschwerdeführenden und die Nutzung der Parzelle Nr. B. _____ für Freizeitlandwirtschaft ist nach dem Gesagten nicht möglich.

h) Als Teil der Gartenanlage gilt diese Schlussfolgerung auch für die bestehenden Hecken. Zurzeit bestehen diese Hecken aus der nicht einheimischen Thuja-Pflanze. Dies ist eben so wenig umstritten, wie die Tatsache, dass es sich bei den bestehenden Hecken nicht um schützenswerte Hecken im Sinne der NHG⁵⁵ handelt. Die bestehenden Hecken sind demnach als Teil der Gartenanlage nicht baubewilligungsfähig, mithin materiell rechtswidrig. Differenzierter zu betrachten ist die im Baugesuch vom 31. Mai bzw. 14. Oktober 2024 aufgeführte Neugestaltung der westlichen und nördlichen Hecken.

5. Hecken an der westlichen und nördlichen Parzellengrenze

a) Das Baugesuch vom 14. Oktober 2024 (überarbeitete Version) beinhaltet gemäss der Bezeichnung «Umgestaltung Gartenanlage – insbesondere Hecken» sowie dem eingereichten Grundrissplan⁵⁶ neu geplante Hecken, welche die bestehenden Hecken teilweise ergänzen, jedoch grösstenteils ersetzen. So sind sowohl im nördlichen Bereich der Parzelle Nr. B. _____ in der Nähe zur I. _____ strasse wie auch direkt an der westlichen Parzellengrenze je eine fast komplett durchgängige Hecke geplant. In der nordwestlichen Parzellenecke sind die beiden Hecken miteinander verbunden. Als Bepflanzung sieht das Bauvorhaben vor, neu grossmehrheitlich Buche, Hainbuche und dergleichen zu verwenden, wobei die bestehenden Weiden belassen werden, ebenso wie ein Teil der zurzeit bestehenden Thuja-Bepflanzung. Der überwiegende Teil der geplanten Hecken und damit auch des Bauvorhabens ist jedoch neu. Die Integration der bestehenden Thuja-Hecke in die neue Hecke ist klar untergeordnet, mithin handelt es sich bei der Neugestaltung der Hecken um ein originäres und nicht um ein nachträgliches Baugesuch. Die Gemeinde erteilte dem gesamten Bauvorhaben gestützt auf die negative Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025 den Bauabschlag.⁵⁷ Damit ist mindestens der Bauabschlag für die im Baugesuch explizit aufgeführten und geplanten Hecken an der westlichen und nördlichen Parzellengrenze erfolgt. Ob der Bauabschlag auch sämtliche Bestandteile der Gartengestaltung umfasst, ist offen zulassen, was an anderer Stelle erläutert wurde (vgl. Erwägung 3e und 4a oben).

b) Im Baubewilligungsverfahren prüfte die ANF die geplanten Hecken. Gemäss der ANF erfüllen die am westlichen und nördlichen Parzellenrand geplanten Hecken die Kriterien für eine schützenswerte Hecke gemäss dem NHG. Das AGR bezeichnete in seiner Stellungnahme nur die geplante westliche Hecke als standortgebunden und damit bewilligungsfähig. Hecken «um die ganze Parzelle» lehnte das AGR explizit ab. Die Beschwerdeführenden hielten daraufhin an ihrem Baugesuch vollumfänglich fest.⁵⁸ Sie bringen vor, die L-förmige Hecke sei keine «Rundumhecke» und entspreche dem Aussehen vieler bestehenden Hecken in der Umgebung. In seiner Verfügung vom 30. Januar 2025⁵⁹ bestätigte das AGR unter der Auflistung des Sachverhalts seine Einschätzung, dass nur die westliche Hecke als standortgebunden bezeichnet werden könne. Die Stel-

⁵⁵ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451).

⁵⁶ Vgl. den Grundrissplan, Mst. 1:200, vom 12. Oktober 2024, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 38.

⁵⁷ Die in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil sich befindenden Pläne sind jedoch nicht mit «Bauabschlag» oder ähnlich von der Gemeinde gestempelt bzw. bezeichnet worden.

⁵⁸ Vgl. die Stellungnahme vom 16. Januar 2025, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 12.

⁵⁹ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 34.

lungnahme der Beschwerdeführenden habe keinen Einfluss auf diese Beurteilung. In den Erwägungen stellt das AGR danach aber fest, dass dem Baugesuch keine Begründung der Standortgebundenheit beiliege, weshalb keine Ausnahme nach Art. 24 RPG erteilt werden könne. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Gemeinde als Leitbehörde hielten die Beschwerdeführenden in ihrer Stellungnahme vom 5. Mai 2025⁶⁰ erneut an ihrem Baugesuch vollumfänglich fest. Daraufhin erliess die Gemeinde den angefochtenen Bauabschlag für die geplanten Hecken an der westlichen und nördlichen Parzellengrenze.

c) Die Beschwerdeführenden stützen sich für ihre Einschätzung, die beiden Hecken an der nördlichen und der westlichen Grundstücksgrenze seien standortgebunden, auf den Fachbericht der ANF vom 22. November 2024⁶¹ sowie auf die Stellungnahme des AGR vom 26. November 2024⁶². Daraus sei ersichtlich, dass die beiden geplanten Hecken schützenswert seien, da sie einheimische, standortgerechte Arten enthielten und auch die räumlichen Abmessungen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer schützenswerten Hecke erfüllten. Gestützt auf die Funktion einer Hecke sei es notwendig, dass sich diese nicht mitten im Siedlungsgebiet, sondern mitunter ausserhalb der Bauzone auf einer Wiese befinde, wie im vorliegenden Fall.

Die Beschwerdeführenden verkennen, dass nicht der Schutzstatus einer Hecke über die Standortgebundenheit entscheidet. Vielmehr bestimmt sich die Standortgebundenheit auch bei Hecken gemäss den allgemeinen Kriterien von Art. 24 Abs. 1 Bst. a und b RPG. Aus den Unterlagen geht hervor, dass das AGR einzig die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze für standortgebunden hält. Diese Einstufung überzeugt. Als Vernetzungselement ist die westliche Hecke ausreichend. Eine Umrandung der Parzelle mit einer L-förmigen Hecke, welche neben der westlichen auch die nördliche Parzellengrenze umfasst, ist abzulehnen. Zumal die nördliche Hecke mutmasslich auch – allenfalls auch primär – eine Sichtschutzfunktion auf die Gartenanlage erfüllen dürfte, was ebenfalls abzulehnen ist. Nach dem Gesagten ist die Einstufung des AGR, nur die westliche Hecke ist standortgebunden, nachvollziehbar. Was die Beschwerdeführenden dagegen vorbringen, verfängt nicht.

d) Nun hat das AGR in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 jedoch das gesamte Bauvorhaben der Beschwerdeführenden abgelehnt, mithin auch die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze. Dieses Vorgehen scheint auf den ersten Blick widersprüchlich, wie die Beschwerdeführenden vorbringen. Letztere verzichteten jedoch auf eine Anpassung ihres Bauvorhabens gestützt auf die Einstufung des AGR während des Baubewilligungsverfahrens. Ebenfalls beantragten sie auch keine Teilbaubewilligung gemäss Art. 32c BauG. Demnach hatten das AGR und die Gemeinde im Vorverfahren das Bauvorhaben als Ganzes, mithin eine L-förmige Hecke, welche die Parzelle zumindest teilweise umrandet, sowie allenfalls die bestehende Gartenanlage, zu beurteilen. Dass die Beschwerdeführenden in ihrer Eingabe vom 7. Mai 2026 entgegen den damals eingereichten Plänen nun vorbringen, «eine Baubewilligung für jeweils *eine* Hecke an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze [...]» beantragt zu haben, ändert daran nichts. Das Bauvorhaben als Ganzes erwies sich – wie gesehen – als nicht bewilligungsfähig. Im Baubewilligungsverfahren sind die Behörden sodann nicht gehalten, von Amtes wegen für mutmasslich bewilligungsfähige Teile eines Bauvorhabens die Erteilung einer Teilbaubewilligung anstelle eines Bauabschlags zu prüfen.⁶³ Wie oben dargelegt, handelt es sich bei den geplanten Hecken – zumindest grossmehrheitlich – auch um neue Bepflanzungen und somit um ein originäres Bauvorhaben. Art. 46 Abs. 2 Bst. c BauG ist folglich nicht anwendbar. Demnach hat die Gemeinde im damaligen

⁶⁰ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 7.

⁶¹ In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 36.

⁶² In den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 35.

⁶³ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 32c N. 5b.

Zeitpunkt zu Recht den Bauabschlag (auch) für die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze erteilt.

e) Im Beschwerdeverfahren beantragen die Beschwerdeführenden mit ihrem Rechtsbegehren 4 nun jedoch die Erteilung einer Baubewilligung explizit nur für die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze. Dass sie in diesem Zusammenhang von einem nachträglichen Baugesuch sprechen, anstelle dieses als originäres bzw. normales Baugesuch zu bezeichnen, schadet nicht. Mit anderen Worten ist das Rechtsbegehren 4 der Beschwerdeführenden sinngemäss als Antrag auf Teilbaubewilligung für die geplante westliche Hecke zu interpretieren. Gestützt auf die getätigten Ausführungen bezüglich der Standortgebundenheit der geplanten Hecke an der westlichen Parzellengrenze kann diesem Antrag stattgegeben werden. Die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze ist unter dem Gesichtspunkt der Koordination ohne weiters für sich alleine bewilligungsfähig. Weder hängt diese Hecke mit der (unzulässigen) Gartenanlage zusammen noch ist sie auf die Hecke an der nördlichen Parzellengrenze angewiesen. Mit anderen Worten ist für die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze eine Teilbaubewilligung zu erteilen. Die Beschwerde der Beschwerdeführenden erweist sich demnach in diesem Punkt und das Rechtsbegehren 4 betreffend als begründet. Die angefochtenen Verfügungen der Gemeinde vom 30. Juni 2025 bzw. des AGR vom 30. Januar 2025 sind dementsprechend anzupassen.

Soweit weitergehend und die Hecke an der nördlichen Parzellengrenze betreffend ist festzuhalten, dass diese nicht bewilligungsfähig und damit materiell rechtswidrig ist. Was die Beschwerdeführenden dagegen vorbringen, verfährt nicht. Ihre Beschwerde ist in diesem Punkt (Rechtsbegehren 3.1) abzuweisen.

f) Nicht betroffen von dieser erteilten Teilbaubewilligung für die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze bleiben die Wiederherstellungsanordnungen betreffend die bestehenden Thuja-Hecken (vgl. für die Prüfung der Wiederherstellungsmassnahmen, Erwägungen 6 f. nachfolgend).

6. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands: Grundsätze und öffentliches Interesse

a) Wird ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Überschreitung einer Baubewilligung ausgeführt oder werden bei der Ausführung eines bewilligten Vorhabens Vorschriften missachtet, so setzt die Baupolizeibehörde eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands unter Androhung der Ersatzvornahme (Art. 46 Abs. 1 und 2 BauG). Dies hat die Gemeinde gemacht, indem sie den Rückbau des asphaltierten Platzes entlang der I. _____ strasse und die Rekultivierung des Geländes entsprechend der Umgebung, die Entfernung der Thuja-Hecken entlang der I. _____ strasse und als Abtrennung zu den Nachbarsparzellen ost- und westseitig, den Rückbau des Folientunnels sowie der Holzumrandungen der Pflanzenbeete und der Kompostgitter wie auch die Umzäunung der Parzelle, innert 6 Monaten ab Rechtskraft der angefochtenen Verfügung verlangt hat.

b) Die Wiederherstellungsverfügung muss im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sein und darf den Vertrauensgrundsatz nicht verletzen. Eine Wiederherstellungsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, nicht weiter geht, als zur Herstellung des rechtmässigen Zustands nötig ist und die Belastung für die pflichtige Person in einem vernünftigen Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.⁶⁴ Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kann unterbleiben, wenn die verantwortliche Person in gutem Glauben angenommen hat, sie sei zur Bauausführung ermächtigt, und wenn der Beibehaltung des unrechtmäs-

⁶⁴ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9; BVR 2013 S. 85 E. 5.1.

sigen Zustandes nicht schwerwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, ebenso wenn die Abweichung vom Erlaubten nur unbedeutend ist oder die Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt.⁶⁵

c) An der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Dieses besteht allgemein in der Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen und der konsequenten Verhinderung von Bauten, die der baurechtlichen Ordnung widersprechen, wobei dem öffentlichen Interesse am konsequenten Vollzug des Bau-, Planungs- und Umweltrechts ausserhalb des Baugebiets und an der Freihaltung der Landwirtschaftszone von rechtswidrigen Bauten besonderes Gewicht zukommt.⁶⁶ Die Parzelle Nr. B. _____ liegt ausserhalb der Bauzone. Es besteht demnach ein allgemein hohes Interesse am Vollzug des Baurechts und der Freihaltung dieser Parzelle Nr. B. _____ von Bauten und Anlagen. Das öffentliche Interesse an den von der Gemeinde verfügten Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist demnach als gross zu bezeichnen. Die Tatsache, dass die Hecke an der westlichen Parzellengrenze baubewilligt werden kann, bleibt sodann ohne Einfluss auf das öffentliche Interesse an der Freihaltung der Parzelle Nr. B. _____ von anderen Bauten und Anlagen der Gartenanlage.

7. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands: Vertrauensschutz und Verhältnismässigkeit

a) Die Beschwerdeführenden bringen vor, der Vertrauensschutz gebiete vorliegend, eine allfällige Baubewilligungspflicht sei auf die Gartenanlage nicht anzuwenden (vgl. Erwägung 3f vorangehend). Die Beschwerdeführenden begründen dies mit verschiedenen Aussagen seitens der Gemeinde. So hätte der damalige Bauverwalter die Frage, ob die Parzelle Nr. B. _____ eingezäunt werden dürfe, bejaht, sofern ein Zaun die Höhe von 1.20 m nicht überschreiten würde. Weiter seien der Zaun ebenso wie die asphaltierte Fläche neben der I. _____ strasse sowie die nördliche Hecke im Rahmen des Entscheids der Baukommission vom 18. September 2018, wonach Teile der Gartenanlage zurückzubauen seien, unerwähnt geblieben. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 habe die Gemeinde den Beschwerdeführenden sodann mitgeteilt, dass die Pflanzenbeete und höchstens zwei Kompostbehälter belassen und der Folientunnel weiterhin genutzt werden dürften. Von juristischen Laien wie den Beschwerdeführenden sei denn auch nicht zu erwarten, dass die unterschiedlichen Kompetenzen von Bund, Kantonen und Gemeinden bei Bauvorhaben im Bau- und im Nichtbaugebiet bekannt seien. Demnach hätten die Beschwerdeführenden auf die vorbehaltlosen Aussagen der Gemeinde vertrauen dürfen. Sodann hätten die Beschwerdeführenden unzählige Stunden Arbeit sowie erhebliche finanzielle Mittel in die Gartenanlage gesteckt. Ebenfalls hätten die Beschwerdeführenden die getätigten Investitionen ins Wohnhaus nicht vorgenommen, wenn sich ihr Traum vom Leben als Selbstversorger auf den beiden erworbenen Parzellen nicht verwirklichen liesse. Damit hätten die Beschwerdeführenden erhebliche Dispositionen getätigt, welche sich nicht ohne Nachteil rückgängig machen liessen.

Die Argumentation der Beschwerdeführenden bezüglich des Vertrauensschutzes ist – wie oben in Erwägung 3f gesehen – nicht einschlägig für die Frage der Bewilligungspflicht und -fähigkeit einer Baute oder Anlage. Die Vorbringen zum Vertrauensgrundsatz der Beschwerdeführenden sind jedoch dahingehend zu interpretieren, dass gestützt darauf auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu verzichten sei (vgl. auch das Rechtsbegehren Nr. 5).

⁶⁵ BVR 2006 S. 444 E. 6.1.

⁶⁶ Urteil des Bundesgerichts 1C_397/2007 vom 27. Mai 2008 E. 3.4; Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9a.

b) Der Grundsatz des Vertrauensschutzes (Art. 9 BV⁶⁷) gibt Privaten einen Anspruch darauf, in ihrem berechtigten Vertrauen in behördliche Zusicherungen oder in anderes, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden geschützt zu werden.⁶⁸ Bei gutem Glauben der Bauherrschaft kann daher die Wiederherstellung unterbleiben, sofern sie nicht durch gewichtige öffentliche oder private Interessen geboten ist. Geschützt wird aber nicht der gute Glaube an sich, sondern die gestützt darauf getätigten Dispositionen, insbesondere bauliche Investitionen, die nicht ohne Schaden rückgängig gemacht werden können. Beruft sich die Bauherrschaft auf eine (falsche) Auskunft der Behörde, so muss diese für die getätigte Disposition ursächlich gewesen sein.⁶⁹ Eine Bauherrschaft kann nur gutgläubig sein, wenn sie bei gebotener Aufmerksamkeit und Sorgfalt annehmen durfte, sie sei zur Bauausführung berechtigt. Dabei muss die Auskunft von der zuständigen Amtsstelle ausgegangen sein – zumindest muss der oder die Betroffene die Stelle als zuständig betrachtet haben dürfen – und die Unrichtigkeit der Auskunft darf nicht ohne weiteres erkennbar gewesen sein.⁷⁰ Auskünfte, die Dritten erteilt worden sind und von diesen weitergeleitet werden, stellen keine geeignete Vertrauensgrundlage dar. Die behördliche Zusicherung gilt grundsätzlich nur für den unmittelbaren Empfänger.⁷¹ Selbst wenn die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt sind (Bestehen einer Vertrauensgrundlage und Vertrauensbetätigung), können Private die Verbindlichkeit der Zusicherung nur beanspruchen, falls das Interesse am Schutz des Vertrauens in die unrichtige Auskunft gegenüber dem Interesse an der richtigen Rechtsanwendung überwiegt. Die Interessenabwägung im Einzelfall bleibt daher vorbehalten und bildet eine Schranke des Vertrauensschutzes.⁷²

c) Vorliegend fehlt es bereits an einer vertrauensbildenden Grundlage. Die Beschwerdeführenden tätigten die von ihnen vorgebrachten Investitionen – sei es Arbeitszeit oder in die Bauten der Gartenanlage – entgegen ihren Vorbringen nämlich ohne konkrete Zusicherung. Die vorgebrachten Äusserungen der Gemeinde anlässlich der Kontrolle auf der Parzelle Nr. B. _____ im Jahr 2018 sind keine behördlichen Zusicherungen im Hinblick auf eine künftige Investition. Die Gemeinde beurteilte vielmehr nur bestehende Bauten und Anlagen, mithin wurden die baulichen Investitionen bereits vorgängig vorgenommen. Es ist weiter von den Beschwerdeführenden weder geltend gemacht noch ersichtlich, welche Dispositionen sie gerade wegen damals allfällig geäusserten Zusicherungen der Gemeinde getätigt hätten. Die Gemeinde beschränkte ihre Kritik an der Gartenanlage auf der Parzelle Nr. B. _____ und deren Nutzung auf gewisse einzelne Bestandteile. Sie belies damals den Beschwerdeführenden die Möglichkeit, die Gartenanlage weiterhin zu nutzen. Mit dieser weitergehenden Nutzung verbundene Aufwendungen – seien es Arbeitszeit im Garten oder Investitionen in Bauten oder Anlagen der Gartenanlage – stützen sich damit aber nicht auf eine Zusicherung für bestimmte künftige Bauten oder Anlagen ab. Für die von den Beschwerdeführenden darüber hinaus vorgebrachten Investitionen in das Wohnhaus besteht sodann kein kausaler Zusammenhang mit der Gartenanlage, geschweige denn liegt hierfür eine vertrauensbildende, behördliche Zusicherung vor. Dass die Beschwerdeführenden die gesamte Liegenschaft mit der Parzelle Nr. H. _____ und der davon abparzelierten Fläche Nr. B. _____ beim Wissen darum, dass Freizeitlandwirtschaft auf der Parzelle Nr. B. _____ nicht zulässig ist, gar nicht erworben hätten, ist ihnen anzulasten. Offensichtlich liegt darin ebenfalls keine Disposition gestützt auf eine behördliche Zusicherung. Zudem sind diese baulichen Investitionen ins Wohnhaus im Falle eines Wiederverkaufs der Liegenschaft auch nicht wertlos.

d) Sodann stützen die Beschwerdeführenden ihr Vorbringen einzig auf Äusserungen und Handlungen der Gemeinde ab. Wie das AGR bereits in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 zu

⁶⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

⁶⁸ Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, N. 624.

⁶⁹ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b.

⁷⁰ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b/a/aa.

⁷¹ Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N. 669.

⁷² Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N. 664, N. 699.

Recht vorbringt, ist es die zuständige Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone und demnach für die vorliegend streitbetroffene Gartenanlage zuständig und nicht die Gemeinde (Art. 84 BauG i.V.m. Art. 108a BauV⁷³). Damit stammt die angebliche Zusicherung überdies nicht von der zuständigen Behörde. Folglich vermag die angebliche Zusicherung auch deswegen keine vertrauensschutz-begründende Wirkung zu entfalten.

e) Die Beschwerdeführenden bringen nun vor, ihnen als Laien könne diese Unzuständigkeit nicht vorgeworfen werden, mithin habe sie auch auf die Zusicherung der Gemeinde als unzuständige Behörde vertrauen dürfen.

Wer bauen will, muss sich um die Zulässigkeit seines Tuns kümmern und sich bei den Behörden nach der Bewilligungspflicht erkundigen. Dabei wird allgemein vorausgesetzt, dass die Bewilligungspflicht für Bauvorhaben bekannt ist,⁷⁴ erst recht bei Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone.⁷⁵ Ob damit auch grundsätzlich das Wissen um die kantonale Zuständigkeit für Bauen ausserhalb der Bauzone einhergeht, kann offen gelassen werden.⁷⁶ Für Laien in Bausachen kann es mitunter denn auch schwierig zu erkennen sein, wann die Gemeinde bzw. die Bauverwaltung nicht die für ein spezifisches Vorhaben bzw. einen spezifischen Aspekt davon (z.B. Zonenkonformität bzw. Ausnahmeerteilung ausserhalb der Bauzone) zuständige Behörde ist. Ob dies auch für die Beschwerdeführenden gilt, trotzdem, dass sie die Parzelle Nr. H. _____ gerade wegen der Möglichkeit zur (Freizeit)-Landwirtschaft erworben hatten, kann ebenfalls offen gelassen werden. Denn selbst wenn die Beschwerdeführenden in Bezug auf die Zuständigkeit des Bauverwalters gutgläubig gewesen wären, sind sie in ihrem Vertrauen nicht zu schützen. Die Interessenabwägung bildet, wie gesehen, im Einzelfall eine zusätzliche Schranke des Vertrauensschutzes bzw. dessen Durchsetzung. Die angebliche Zusicherung erfolgte vorliegend ohne Rücksprache mit dem AGR. Ohne Zustimmung einer kantonalen Behörde kann eine kommunale Bewilligung bzw. Zusicherung im Sinne von Art. 24 ff. RPG jedoch von Bundesrechts wegen keine Wirkung entfalten. Eine solche Zusicherung wäre nicht rechtsgültig.⁷⁷ Mit anderen Worten gehen die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung des Bundesrechts und damit insbesondere an der Einhaltung des Trennungsgrundsatzes nach Art. 1 RPG vorliegend den privaten Interessen der Beschwerdeführenden ohnehin vor (vgl. Erwägung 7g nachfolgend).

f) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes vorliegend nicht erfüllt sind. Entgegen der Meinung der Beschwerdeführenden besteht weder eine zu berücksichtigende Vertrauensgrundlage zufolge behördlicher Aussagen bzw. Zusicherungen noch haben die Beschwerdeführenden Dispositionen im Sinne des Vertrauensschutztatbestandes vorgenommen. Die Beschwerdeführenden können sich für die Gartenanlage auf der Parzelle Nr. B. _____ mit ihren Bestandteilen damit nicht auf einen guten Glauben und den Vertrauensschutztatbestand berufen. Auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit kann sich jedoch auch eine Bauherrschaft berufen, die nicht gutgläubig gehandelt hat. Sie muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, namentlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes erhöhtes Gewicht beimessen und die der Bauherrschaft allenfalls erwachsenden Nachteile nicht oder nur in verringertem Mass berücksichtigen.⁷⁸

g) Die angeordneten Wiederherstellungsmassnahmen bestehen im Rückbau des asphaltierten Platzes und der Umzäunung der Parzelle, in der Entfernung der Thuja-Hecken, des Folientunnels

⁷³ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1).

⁷⁴ Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9b.

⁷⁵ Vgl. VGE 2024/166 vom 28. Januar 2026, E. 7.4.2.

⁷⁶ Vgl. BVD 120/2021/70 vom 24. Januar 2022, E. 3f, mit Hinweisen.

⁷⁷ Vgl. BGE 111 Ib 213 E. 5b; vgl. BDE 120/2012/26, E. 2d.

⁷⁸ BVR 2006 S. 444 E. 6.1.

und der Holzumrandungen der Pflanzenbeete sowie der Kompostgitter. Diese Massnahmen sind geeignet, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, mithin einerseits die Einhaltung der baulichen Grundordnung sicherzustellen und andererseits die Freihaltung der Landwirtschaftszone von Gartenanlagen als Auswirkungen von der angrenzenden Wohnzone zu erlangen. Mildere Massnahmen, mit denen dasselbe Ziel erreicht werden könnte, sind nicht ersichtlich und werden von den Beschwerdeführenden auch nicht vorgebracht. Für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind diese Rückbau- bzw. Entfernungsmassnahmen somit erforderlich. Die Massnahmen sind für die Beschwerdeführenden sodann auch zumutbar: Das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ist vorliegend gross (vgl. oben Erwägung 6c) und die Beschwerdeführenden können sich nicht auf einen guten Glauben stützen. Das öffentliche Interesse überwiegt die Nachteile, die den Beschwerdeführenden durch die Wiederherstellung entstehen, mithin der Verlust ihrer Gartenanlage. Angesichts der strengen Rechtsprechung⁷⁹ betrifft dies auch die Vermögensinteressen, welche den Beschwerdeführenden durch den Rückbau der Gartenanlage anfallen. Ohnehin bringen die Beschwerdeführenden einzig pauschal vor, dass ihnen durch die angeordneten Massnahmen erhebliche Kosten entstehen würden. Angesichts der vorliegend zu beurteilenden Bestandteile der Gartenanlage und der Grösse des asphaltierten Platzes dürften sich die Rückbau- und Rekultivierungskosten jedoch im untergeordneten Rahmen halten. Selbst wenn diese Kosten nicht leicht wiegen sollten, werden sie von den öffentlichen, für den Rückbau und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sprechenden, Interessen in der Landwirtschaftszone übertroffen. Insgesamt ist damit die Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahmen zu bejahen.

h) Die von der Gemeinde angesetzte Frist für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands von sechs Monaten ab Rechtskraft der Verfügung vom 30. Juni 2025 ist von den Beschwerdeführenden nicht beanstandet. Im Vorverfahren gaben sie vielmehr an, «[m]it etwas Hilfe wären die baulichen Veränderungen (Folientunnel und Holzrahmen) innert einiger Tage auch wieder rückgängig gemacht.»⁸⁰ Eine Frist von sechs Monaten ab Rechtskraft erscheint vorliegend als grosszügig für die Umsetzung der angeordneten Massnahmen. Die BVD sieht jedoch keinen Anlass, diese Frist vorliegend von Amtes wegen zu verkürzen.

i) Insgesamt erweisen sich damit die von der Gemeinde angeordneten Massnahmen in der Landwirtschaftszone und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands als verhältnismässig. Sie stützen sich auf geltendes Recht und liegen im öffentlichen Interesse. Sie sind folglich rechtens und daher zu bestätigen. Die Beschwerde der Beschwerdeführenden erweist sich demnach in diesem Punkt als unbegründet und ist abzuweisen.

j) Hinzuweisen ist bezüglich der Wiederherstellungsmassnahmen auf Folgendes: Sollten sich die Beschwerdeführenden dafür entscheiden, ihr teilbaubewilligtes Vorhaben (vgl. Erwägung 5 vorangehend) auszuführen, also die Hecke an der westlichen Parzellengrenze im Sinne der nun bewilligten Pläne umzugestalten, erfüllen sie die Wiederherstellungsanordnung der Gemeinde gemäss Verfügung vom 30. Juni 2025 bezüglich dieser Hecke automatisch, sofern sie dies innert der angeordneten Wiederherstellungsfrist vornehmen. Einer Bauherrschaft steht es jedoch grundsätzlich frei, auf die Umsetzung einer erteilten Baubewilligung zu verzichten. Diesfalls haben die Beschwerdeführenden die bestehende Thuja-Hecke an der westlichen Parzellengrenze (zusammen mit den anderen, bestehenden Hecken) innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Verfügung vom 30. Juni 2025 zu entfernen.

⁷⁹ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, a.a.O., Art. 46 N. 9c mit weiteren Hinweisen.

⁸⁰ Vgl. die Äusserung des Beschwerdeführers 2 anlässlich der Begehung vor Ort am 19. Oktober 2023, in den Vorakten der Gemeinde Wattenwil, pag. 53.

8. Ergebnis und Kosten

a) Die angefochtene Verfügung der Gemeinde vom 30. Juni 2025 bzw. diejenige des AGR vom 30. Januar 2025 halten der Überprüfung im Beschwerdeverfahren gemäss den obigen Ausführungen nur teilweise stand. Die Beschwerde erweist sich bezüglich der geplanten Hecke an der westlichen Parzellengrenze als begründet und die nachersuchte Baubewilligung und die Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG hierfür sind zu erteilen. Demnach sind die Rechtsbegehren 1 und 2 teilweise und das Rechtsbegehren 4 vollumfänglich gutzuheissen. Soweit weitergehend, ist auf die Beschwerde entweder nicht einzutreten (Rechtsbegehren 3) oder sie erweist sich als unbegründet soweit es die bestehende Gartenanlage bzw. ihre Bestandteile und damit die angeordneten Wiederherstellungsmassnahmen betrifft. Rechtsbegehren 1 und 2 sind damit teilweise, die Eventualbegehren 3.1, 5 und 6 gänzlich abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen ist der sinngemäss gestellte Antrag der Beschwerdeführenden, die von der Gemeinde erhobenen Kosten im Baubewilligungsverfahren seien zu erlassen (vgl. Rz. 78 und 81 der Beschwerde). Eine Bauherrschaft trägt die Kosten des Baubewilligungsverfahrens unabhängig von dessen Ausgang (Art. 52 BewD). An der Beibehaltung der vorinstanzlichen Gebühren und deren Auferlegung an die Beschwerdeführenden ändert damit auch die erteilte Baubewilligung für die Hecke an der westlichen Parzellengrenze nichts.

Insgesamt ist die Beschwerde der Beschwerdeführenden demnach teilweise begründet und die angefochtene Verfügung der Gemeinde vom 30. Juni 2025 sowie die angefochtene Verfügung des AGR sind anzupassen. Der Bauabschlag betreffend die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze ist aufzuheben und es ist hierfür die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG sowie gestützt darauf die Baubewilligung zu erteilen. Soweit weitergehend und insbesondere die Wiederherstellungsmassnahmen betreffend, ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Diese Beurteilung kann gestützt auf die Akten erfolgen. Der von den Beschwerdeführenden beantragte Augenschein vor Ort erübrigt sich ebenso wie die Befragungen der Beschwerdeführenden als Partei sowie von Herrn G. _____ von der ANF als Zeuge. Sämtliche im Übrigen ohne spezifische Begründung gestellten Verfahrensanträge sind folglich abzuweisen.

b) Wie in Fussnote 57 angemerkt, ist der von der Gemeinde verfügte Bauabschlag auf den Plänen nicht vermerkt, mithin ist der von den Beschwerdeführenden eingereichte Baugesuchplan «Grundriss, Mst. 1:200, vom 12. Oktober 2024» nicht von der Gemeinde mit «Bauabschlag» gestempelt. Dies ist mit vorliegendem Entscheid nachzuholen und es ist entsprechend vorliegendem Beschwerdeentscheid die erteilte Baubewilligung für die westliche Hecke (vgl. Erwägung 5 hier vor) zu vermerken. Der Plan «Grundriss, Mst. 1:200, vom 12. Oktober 2024» ist mit folgendem Text zu versehen und vom Rechtsamt mit Entscheiddatum zu stempeln:

«Bauabschlag gemäss Verfügung der Gemeinde Wattenwil vom 30. Juni 2025 – korrigiert mit Entscheid der BVD vom 28. Mai 2026: Erteilte Baubewilligung für die Hecke zur westlichen Parzellengrenze. Soweit weitergehend, bleibt der Bauabschlag bestehen.»

Den Verfahrensbeteiligten ist eine Farbkopie des bearbeiteten Bauplans zusammen mit vorliegendem Entscheid zuzustellen.

c) Die Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 VRPG). Für Entscheide in einer Verwaltungsjustizsache wird eine Pauschalge-

bühr von CHF 200.– bis CHF 4'000.– erhoben (Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 GebV⁸¹). In Anwendung dieser Bestimmung wird die Pauschale auf CHF 2'000.– festgelegt. Gemäss Art. 108 Abs. 1 VRPG werden die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebietet eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigen, keine Verfahrenskosten zu erheben. Als unterliegend gilt, wer mit seinen Anträgen nicht durchdringt. Soweit die Begehren keiner Partei vollumfänglich gutgeheissen werden, unterliegen mehrere Parteien teilweise und ihre Kostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach dem Mass des Unterliegens.⁸²

Hinsichtlich der zu erteilenden Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG und der Baubewilligung betreffend die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze gelten die Beschwerdeführenden als obsiegend und die Gemeinde und das AGR entsprechend den von ihnen gestellten Anträgen als unterliegend. Im Übrigen und insbesondere den materiellen Gehalt der Wiederherstellungsanordnungen betreffend verhält es sich umgekehrt. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Obsiegens bezüglich der geplanten Hecke an der westlichen Parzellengrenze im Vergleich zum Unterliegen betreffend die bestehende Gartenanlage (Wiederherstellungsmassnahmen) und die geplante Hecke an der nördlichen Parzellengrenze (Bauabschlag), rechtfertigt es sich, den Beschwerdeführenden vier Fünftel der Verfahrenskosten von CHF 2'000.– aufzuerlegen. Dem AGR als kantonale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a VRPG können keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2, 1. Satz VRPG). Da die Gemeinde nicht in ihren Vermögensinteressen betroffen ist, können ihr ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 108 Abs. 2, 2. Satz VRPG). Die Beschwerdeführenden tragen daher CHF 1'600.– der Verfahrenskosten. Sie haften solidarisch für den gesamten Betrag (Art. 106 VRPG). Die restlichen Verfahrenskosten im Umfang von CHF 400.00 trägt der Kanton.

d) Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder Wettschlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Analog zur Aufteilung der Verfahrenskosten haben die Beschwerdeführenden Anspruch auf Ersatz von einem Fünftel ihrer Parteikosten. Das AGR als zuständige Bewilligungsbehörde für Bauten ausserhalb der Bauzone kam in seiner Verfügung vom 30. Januar 2025 inhaltlich zu Unrecht zum Schluss, dass eine Bewilligung nach Art. 24 RPG bezüglich der geplanten Hecke an der westlichen Parzellengrenze nicht erteilt werden könne. Es hat daher einen Fünftel der Parteikosten der Beschwerdeführenden zu tragen.

Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Parteivertretung anfallenden Aufwand (Art. 104 Abs. 1 VRPG). Nach Art. 11 Abs. 1 PKV⁸³ beträgt das Honorar in verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren CHF 400.– bis CHF 11'800.– pro Instanz. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand sowie der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG⁸⁴). Die Beschwerdeführenden machen in der Kostennote ihres Rechtsvertreters vom 7. Mai 2026 einen Parteikostenersatz von total CHF 6'958.40 geltend (Honorar CHF 6'556.–, Auslagen CHF 402.40). Im vorliegenden Fall ist der gebotene Zeitaufwand entgegen der Meinung der Beschwerdeführenden nicht als leicht überdurchschnittlich, sondern als knapp durchschnittlich zu werten. Angesichts der Dimensionen der mutmasslichen Baukosten und den umstrittenen Rechtsfragen sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses insgesamt als unterdurchschnittlich

⁸¹ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21).

⁸² Vgl. Ruth Herzog, a.a.O., Art. 108 N. 4.

⁸³ Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811).

⁸⁴ Kantonales Anwaltsgesetz vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11).

bzw. knapp durchschnittlich einzustufen. Daher erscheint ein Honorar von CHF 4'500.– zuzüglich der Auslagen CHF 402.40 und damit ein Parteikostenersatz von total CHF 4'902.40 als angemessen. Davon hat der Kanton (das AGR) den Beschwerdeführenden einen Fünftel, ausmachend CHF 980.50, zu ersetzen.

III. Entscheid

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Ziffer 1 der Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025 und Ziffer 3.1 der Verfügung der Gemeinde Wattenwil vom 30. Juni 2025 werden wie folgt abgeändert (Änderungen unterstrichen):

Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025:

«Für das eingereichte Baugesuch wird betreffend die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG erteilt. Soweit weitergehend werden die Ausnahmegewilligungen gemäss den Art. 24 ff. RPG verweigert. Sämtliche bestehenden Bauten und Anlagen auf der Parz-Nr. B. _____ widersprechen dem Trennungsgrundsatz von Art. 1 RPG.»

Verfügung der Gemeinde vom 30. Juni 2025, neue Ziffer 3.1:

«Für das eingereichte Baugesuch wird betreffend die geplante Hecke an der westlichen Parzellengrenze die Baugewilligung erteilt. Soweit weitergehend wird aufgrund des oben aufgeführten Sachverhalts und der Erwägungen der Bauabschlag verfügt.»

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und die Verfügung der Gemeinde Wattenwil vom 30. Juni 2025 sowie die Verfügung des AGR vom 30. Januar 2025 werden bestätigt.

2. Den Beschwerdeführenden werden Verfahrenskosten von CHF 1'600.– zur Bezahlung auferlegt. Die Beschwerdeführenden haften solidarisch für den gesamten Betrag. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Der Kanton (das AGR) hat den Beschwerdeführenden Parteikosten im Betrag von CHF 980.50 zu ersetzen.
4. Eine Farbkopie des angepassten und mit Stempel vom 28. Mai 2026 versehenen Baugesuchplans «Grundriss, Mst. 1:200, vom 12. Oktober 2024», wird den Beteiligten mit vorliegendem Entscheid zugestellt.

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt E. _____, mit Beilage gemäss Ziffer 4, eingeschrieben
- Baubewilligungsbehörde der Gemeinde Wattenwil, mit Beilage gemäss Ziffer 4, eingeschrieben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), mit Beilage gemäss Ziffer 4, eingeschrieben
z.K.
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in fünf Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.